

Freisinger Traditionsbuchs, auszuschneiden¹, und trete ganz auf die Seite Bitteraufs, des Neuherausgebers der 'Traditionen des Hochstifts Freising', der gerade in dem untrüglichen Zeitkolorit solcher Beifügungen den sicheren Anhalt zur Einreihung dieser Urkunden fand².

Von den Königsurkunden Pippins kommen für unsere Frage nur ganz wenige in Betracht, bei denen eine sichere Kontrolle der Zählung der Regierungsjahre möglich ist, und die auch Sickel und Frühere schon herangezogen hatten. Hierher gehören zunächst die aus Orléans vom Juli des 15. Regierungsjahres datierten Urkunden DK. 21—23, MG. DD. Karol. I, 30 ff., die in die Zeit des Aquitanischen Feldzugs v. J. 766 einzureihen sind³, ein Beweis, dass die Epoche der Regierungsjahre vor dem Juli 752 lag. Und dieses Ergebnis wird, wie ich ergänzend zu Sickel hinzufügen muss, aufs bestimmteste bestätigt durch das aus Poitiers vom Juli des 17. Regierungsjahrs datierte DK. 24, MG. DD. Karol. I, 33, das mit der Heerfahrt gegen Waifar von Aquitanien und dem Capitulare Aquitanicum zum Jahr 768 einzureihen ist. Das vom 30. Oktober des 8. Regierungsjahres datierte Placitum für St. Denis, DK. 12, MG. DD. Karol. I, 17, das noch im Original erhalten und dessen sämtliche Zeitangaben in Worten, nicht in Zahlen geschrieben sind, das also hinsichtlich der Niederschrift und Ueberlieferung die beste Gewähr bietet, erwähnt im Text zwei vorangegangene Termine im Königsgericht vom 23. und 29. Oktober, die, auf 759 bezogen, auf einen Dienstag und Montag fielen, während bei der Annahme, dass das Regierungsjahr damals schon umgesetzt war und daher auf die entsprechenden Tage des Jahres 758 gedeutet werden müsste, der zweite Gerichtstag vom 29. Oktober auf einen Sonntag gefallen wäre. Das Verbot der Sonntags-Placita macht, wie Sickel mit Recht hervorhob, diesen Ansatz ganz unwahrscheinlich. Die Epoche der Regierungsjahre muss darnach nach dem 30. Oktober 751 liegen. Einen um 5 Wochen früher liegenden Anhaltspunkt für den terminus a quo fand man

1) Sepp a. a. O. S. 85. 2) Etwas ganz anderes ist es, wenn spätere Kopisten, dem Datierungsgebrauch ihrer Zeit entsprechend, nachträglich das Inkarnationsjahr ausrechneten oder aus der Ostertafel Epakte und Konkurrente beifügten, wie etwa in der abschriftlichen Ueberlieferung der auf der Synode von Compiègne v. J. 757 ausgestellten Urkunde Chrodegangs von Metz, MG. Conc. II, 63. 3) Zusammenstellung der Zeugnisse für diese Heerfahrt bei Mühlbacher Reg. 104 (101) a—d.